

Wenn sich ein Todesfall in der Verwandtschaft oder Bekanntschaft ereignet hat, ist guter Rat gefragt. Um Ihnen einen Leitfaden für diesen Fall an die Hand zu geben, haben wir die wichtigsten Punkte für Sie zusammengefasst. Ein modernes, seriöses Bestattungsinstitut betreut Sie vor, während und nach der Beisetzung in allen die Bestattung betreffenden Fragen. Wir beraten Sie gerne kostenfrei und unverbindlich über alle Möglichkeiten des Bestattungswesens und der Bestattungsvorsorge.

BESTATTUNGEN
SCHÄFER & SOHN GMBH

Geschäftsführer:
Bestattermeister
Andreas Schäfer

Gründer:
Bestatter Horst Schäfer

Hausanschrift:
Klemensborn 102
Velberter Straße 66
45239 Essen (Werden)

© 0201 - 49 13 71 • Tag & Nacht

www.bestattungen-schaefer.com
info@bestattungen-schaefer.com

AG Essen • HRB 19298
USt-ID: DE 249 533 985
IK-Zeichen 650 513 985
Erfüllungsort & Gerichtsstand
ist Essen, Deutschland.



TESTAMENT & ERBSCHHEIN. Soll nach dem Tod einer Person ein Testament oder Erbvertrag vom Amtsgericht eröffnet werden, so bringen Sie bitte die Sterbeurkunde der Verstorbenen bzw. des Verstorbenen sowie eine Liste mit allen durch Testament bedachten Erben nebst Postanschrift mit ins Nachlassgericht. Wollen Sie einen Erbschein beantragen, so sind außer der Sterbeurkunde auch Personenstandsurkunden (Geburts-, Ehe-, Sterbeurkunden, auch in Form des Familienstammbuchs) aller in Betracht kommenden Miterben einschließlich bereits verstorbener Personen (z. B. vor der Erblasserin bzw. dem Erblasser verstorbene Ehegatten oder Kinder) vorzulegen, um deren Verwandtschaftsverhältnis zu der verstorbenen Person zu belegen. Außerdem ist es hilfreich, Vollmachten der Miterben vorzulegen, in denen diese ihr Einverständnis mit Ihrem Erbscheinsantrag dokumentieren.

NACHLASSGERICHT IM AMTSGERICHT ESSEN

Zweigertstraße 52, 45130 Essen

☎ 0201/ 803-0

Eine Terminabsprache wird erbeten.

WEITERFÜHRENDE MASSNAHMEN. Folgende Maßnahmen können nach der Beisetzung eines Angehörigen erforderlich sein:

- Erbschein beantragen & Testament eröffnen
- Wohnung kündigen
- Telefon und Zeitungen abbestellen
- Bei der Deutschen Rentenversicherung weiterführende Renten beantragen
- Abmelden des Autos/ der Kfz-Versicherung
- Kündigung von Vereinsmitgliedschaften
- Umbestellung der Post
- Daueraufträge/ Lastschriften ändern
- Fälligkeit von Terminzahlungen
- Regulierung der Heizungsanlage
- Benachrichtigung der Kunden
- Einschaltung eines Rechtsanwalts/Notars
- Einschaltung eines Steuerberaters
- Beamte: Versorgungsbezüge beantragen bei zuständiger Dienstbehörde und Zusatzversicherung im öffentlichen Dienst

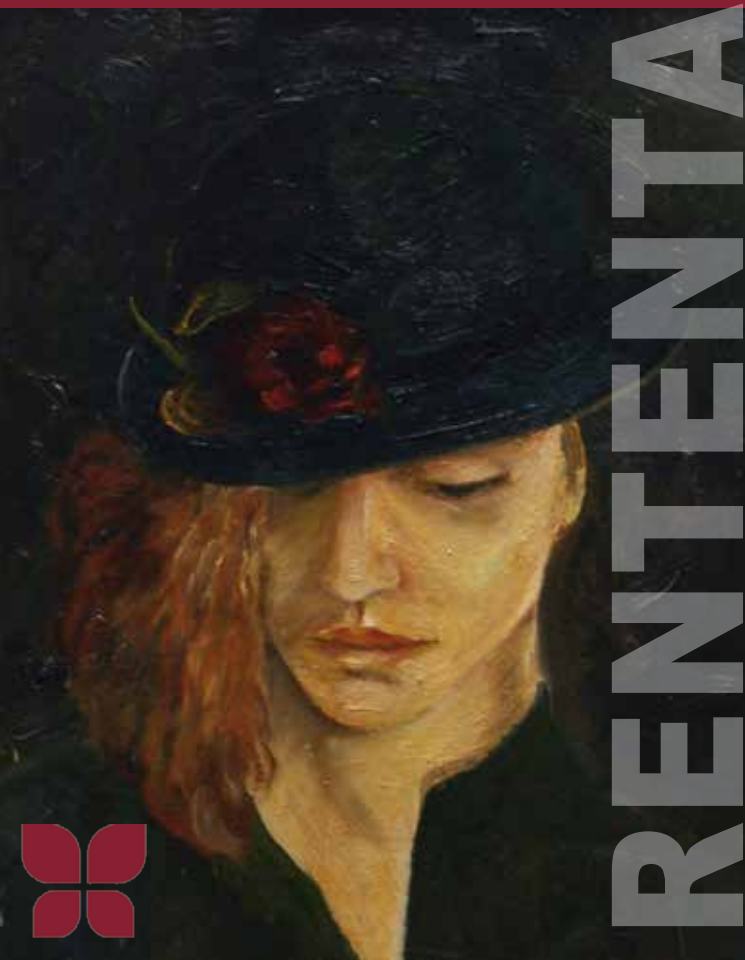


Seit 1889 in Werden

SCHÄFER & SOHN

Bestattermeister

**HINTERBLIBENENRENTE
WAISENRENTE
ANSPRECHPARTNER
ERBSCHHEIN
WEITERFÜHRENDE MASSNAHMEN**



RENTENTANTWAG

RENTE

Die gesetzliche Rentenversicherung sichert Sie als Hinterbliebene bei einem Todesfall ab. Das gilt für Ehegatten als auch für eingetragene Lebenspartner. Entscheidend ist, welches Recht für Sie gilt – das alte oder das neue. Dabei weist das neue Recht im Vergleich zu den Bestimmungen des alten Rechts einige Besonderheiten auf. Das alte Recht gilt, wenn Ihr Ehepartner vor dem 1. Januar 2002 gestorben ist oder Ihr Ehepartner nach dem 31. Dezember 2001 gestorben ist, Sie aber vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben und ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren ist. Das neue Recht gilt, wenn Sie Ihren Ehepartner nach dem 31. Dezember 2001 geheiratet haben oder bei früherer Eheschließung: Sie und Ihr Partner nach dem 1. Januar 1962 geboren sind. Rentensplitting schließt eine Hinterbliebenenrente aus.

Die kleine Witwenrente entspricht einem Viertel der Rente, die dem Verstorbenen zustand oder zugestanden hätte. Anspruch haben Sie, wenn Sie mit dem Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes verheiratet waren, Sie nicht

wieder geheiratet haben und Ihr verstorbener Partner die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hatte. Die große Witwenrente beträgt 60 Prozent der Rente Ihres verstorbenen Gatten. Sie können diese Rente erhalten, wenn Ihr verstorbener Ehepartner die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren (Mindestversicherungszeit) erfüllt, sie vorzeitig erfüllt ist (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall) oder er bereits eine Rente bezogen hat. Außerdem dürfen Sie nicht wieder geheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben. Wenn Sie eigene Einkünfte haben, werden diese ab einer bestimmten Höhe auf Ihre Witwenrente angerechnet. Im „Sterbevierteljahr“, also in den ersten drei Monaten nach dem Todesfall, führt die Deutsche Rentenversicherung jedoch keine solche Anrechnung aus.

Zusätzlich zu den Vorgaben des „alten Rechts“ müssen Sie für die Rente „nach neuem Recht“ noch weitere Voraussetzungen erfüllen: Ihre Ehe muss mindestens ein Jahr lang bestanden haben und es darf kein Rentensplitting vereinbart worden sein. Und noch etwas: Sie erhalten nach neuem Recht bei der großen Witwenrente 55 Prozent der Rente des Verstorbenen (anstatt 60 Prozent). Die kleine Witwenrente ist auf 24 Monate befristet. Die Anrechnung von Einkommen wurde ausgeweitet: Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung werden berücksichtigt. Riestergeförderte Einkünfte sind davon ausgenommen. Falls Sie ihr Kind bis zum dritten Lebensjahr erziehen oder erzogen haben, erhalten Sie noch einen Zuschlag zur Witwenrente und können so die niedrigere Rentenhöhe annähernd ausgleichen.

WENN DER/DIE VERSTORBENE KEINE RENTE BEZOGEN HAT.

Folgende Unterlagen sind der Antragsstelle gegebenenfalls vorzulegen:

- Sterbeurkunde und Familienstammbuch
- Gültiger Personalausweis/Pass (Witwe/Witwer)
- Kontoverbindung des Antragstellers mit BIC und IBAN
- Sämtliche Versicherungsunterlagen der/des Verstorbenen
- Letzter eigener Rentenbescheid des Rentenantragstellers (z.B. Versichertenrente aus der Rentenversicherung, Pension aus der Beamtenversorgung, Versichertenrente aus der Knappschaft)
- Letzte Gehaltsbescheinigung des Rentenantragstellers bei Berufstätigkeit (Erwerbsbezüge/Beamtenbezüge)
- Für Freiberufler: ggf. letzter Bescheid bezüglich Rente aus berufsständiger Versorgung (Versorgungswerk der kammerfähigen freien Berufe, z.B. Ärzte, Apotheker)
- ggf. Flüchtlingsausweise (Verstorbener/Verstorbene und Antragsteller)
- Bei Geburtsjahrgängen ab 1921: Geburtsurkunde der Kinder



- Lehr-(Gesellen)brief), evtl. Lehrvertrag der/des Verstorbenen
- Letzter eigener Rentenbescheid des Rentenantragstellers z.B. Versichertenrente aus der Rentenversicherung, Pension aus der Beamtenversorgung, Versichertenrente aus der Knappschaft)
- Letzte Gehaltsbescheinigung des Rentenantragstellers
- bei Berufstätigkeit (Erwerbsbezüge/Beamtenbezüge)
- Für Freiberufler: ggf. letzter Bescheid bezüglich Rente aus berufsständiger Versorgung (Versorgungswerk der kammerfähigen freien Berufe, z.B. Ärzte, Apotheker)
- ggf. Flüchtlingsausweise (Verstorbener/Verstorbene und Antragsteller)
- Bei Geburtsjahrgängen ab 1921: Geburtsurkunde der Kinder

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG – SERVICEZENTRUM

Hindenburgstraße 88, 45127 Essen

☎ 0201/ 18 98 01

Eine Terminabsprache wird erbeten.

WENN DER/DIE VERSTORBENE RENTE BEZOGEN HAT.

Folgende Unterlagen sind der Antragsstelle gegebenenfalls vorzulegen:

- Sterbeurkunde und Familienstammbuch
- Gültiger Personalausweis/Pass (Witwe/Witwer)
- Kontoverbindung des Antragstellers mit BIC und IBAN
- Letzter Rentenbescheid der/des Verstorbenen
- vollständiger Rentenverlauf der/des Verstorbenen



WAISEN- & HALBWAISENRENTE.

Die Halbwaisenrente wird bis zum 27. Lebensjahr ausgezahlt (Insofern die Halbwaise sich noch in Ausbildung befindet). Folgende Unterlagen sind der Antragsstelle gegebenenfalls vorzulegen:

- bei Waisen bis 18. Lebensjahr: Geburtsurkunde
- Bei Waisen über 18. Lebensjahr bis 25. Lebensjahr: Geburtsurkunde, Schul-, Studien- oder Berufsausbildungsbescheinigung



Weiterführende Informationen für Sie:

www.deutsche-rentenversicherung.de